



Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Rindern bei der Grenzbeweidung zwischen *Deutschland* und *Luxemburg*.

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), insbesondere Artikel 139 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe d und den Artikeln 143 bis 151 des letztgenannten und

angesichts:

- Dass Artikel 139 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 vorsieht, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsorts für bestimmte Verbringungen gehaltener Landtiere zwischen grenznahen Mitgliedstaaten Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der vorgenannten Verordnung zulassen kann, wenn diese Ausnahmen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Herkunfts- und Bestimmungsmittgliedstaaten sind und wenn geeignete Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, damit die Verbringungen kein erhebliches Risiko darstellen;
- Dass diese Ausnahme nur in den in Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Fällen möglich ist. Dabei darf es nicht um die Vermarktung dieser Landtiere oder jede andere Form der Eigentums- oder Besitzübertragung gehen;
- Dass die Leiter der Veterinärdienste (CVO) von Deutschland und Luxemburg es für wünschenswert halten, Vereinbarungen über die im Zusammenhang mit der Grenzbeweidung von Rindern erforderlichen Gesundheitsbedingungen gemäß Artikel 139, Absatz 1, Punkt c) der Verordnung (EU) 2016/429 zu schließen und dies ohne Ausstellung einer amtlichen Veterinärbescheinigung und Meldung der Verbringung im TRACES System;
- Dass diese Vereinbarungen weder die Anwendung anderer europäischer und nationaler Vorschriften, wie die Delegierte Verordnung vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (EU) 2020/688 berühren

vereinbaren die Leiter der Veterinärdienste (CVO) von Deutschland und Luxemburg die folgenden Bestimmungen gemäß Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429:

1 Rechtsgrundlage

Mit dieser Vereinbarung setzen die Mitgliedstaaten Deutschland und Luxemburg Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) um.

2 Definitionen

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Definitionen:
 - 1° "Grenzweidegang": das Weiden von Rindern aus einem in Deutschland oder Luxemburg registrierten Betrieb, auf von Deutschland und Luxemburg gemeinsam genutztem Weideland gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429,
 - 2° "Von Deutschland und Luxemburg gemeinsam genutztes Weideland" bedeutet:
 - a) jede Weideparzelle in einer Grenzgemeinde, d. h. einer Gemeinde im Bestimmungsland, die an die Landgrenze zum Herkunftsland angrenzt; oder
 - b) jede Weideparzelle in einer Gemeinde des Bestimmungslandes, die weniger als 10 km von der Landgrenze zum Ursprungsland entfernt ist, gemessen in Luftlinie von der Grenze bis zu einem beliebigen Schnittpunkt der genannten Weideparzelle;
 - 3° "Liste der Rinder": eine von der zuständigen Behörde validierte Liste der Rinder, die am Grenzweidegang teilnehmen dürfen, erstellt gemäß Nummer 9 dieser Vereinbarung;
 - 4° "zuständige Behörde": die gemäß Artikel 4 Nummer 55 der Verordnung (EU) 2016/429 zuständige Behörde von Deutschland und von Luxemburg
2. Im Übrigen gelten für die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dieselben Definitionen wie in der Verordnung (EU) 2016/429, ihren delegierten Rechtsakten und ihren Durchführungsrechtsakten.

3 Grenzweidegenehmigung

1. Bevor sie den Grenzweidegang durchführen, müssen die Unternehmer eine Grenzweidegenehmigung von ihrer zuständigen Behörde einholen.
2. Die Grenzweidegenehmigung wird nur von der zuständigen Behörde im Herkunftsland erteilt und gilt für eine Dauer von höchstens 10 Monaten.
3. Für jeden neuen Zeitraum von höchstens 10 Monaten muss eine neue Grenzweidegenehmigung beantragt werden.
4. Die für Rinder erteilte Weidegenehmigung gilt auch für deren Kälber gemäß Nummer 12.

4 Voraussetzungen für die Antragstellung

1. Ein Antrag auf Grenzweidegang kann nur gestellt werden:
 - a) durch den Unternehmer welcher für die Tiere gemäß Buchstabe b) verantwortlich ist und welcher zu diesem Zweck registriert ist und
 - b) für Rinder, die in einem in Deutschland oder Luxemburg registrierten Betrieb gehalten werden.
2. Ein Antrag auf grenzüberschreitenden Weidegang kann nicht gestellt werden, wenn ein Rind oder ein anderer Paarhufer aus einem Nicht-EU-Land seit weniger als 30 Tagen in dem Betrieb registriert wurde. In diesem Fall muss der Unternehmer seinen Antrag aufschieben, bis mindestens diese 30 Tage verstrichen sind.

5 Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde

1. Die zuständige Behörde erteilt eine Grenzweidegenehmigung, wenn
 - a) der unter Nummer 6. genannte Antrag vorliegt und
 - b) die in Anlage 2 aufgeführte, unterzeichnete Eigenerklärung gemäß Nummer 6.3 vorliegt und
 - c) die tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß den Nummern 7 und 8 dieser Vereinbarung, erfüllt sind und
 - d) die in Nummer 9 genannte Liste der Rinder vorhanden ist.
2. Die zuständige Behörde bestätigt die Liste der Rinder mit Stempel, Datum und Unterschrift.
3. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vorschriften, insbesondere des Nummer 6, stellt die zuständige Behörde den Unternehmern Folgendes zur Verfügung:
 - a) ein Antragsformular für den Grenzweidegang;
 - b) ein Muster für die Eigenerklärung zur Teilnahme am Grenzweidegang.
4. Die zuständige Behörde registriert jeden Antrag unter einem einmaligen Aktenzeichen.

6 Antragsinhalte

1. Der Antrag auf Genehmigung des Grenzweidegangs muss Folgendes enthalten:
 - a) das in Anlage 1 aufgeführte, unterzeichnete Antragsformular für den Grenzweidegang gemäß Nummer 6.2;
 - b) die unterzeichnete Eigenerklärung gemäß Nummer 6.3 zur Genehmigung des Grenzweidegangs.
2. Das Antragsformular für den Grenzweidegang muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die eindeutige Registriernummer des Betriebs, in dem die Rinder gehalten werden, für die der Grenzweidegang beantragt wird;
 - b) die Anschrift oder der Standort des Betriebs;
 - c) den Namen und die Anschrift des für den Betrieb verantwortlichen Unternehmers;
 - d) Name und Anschrift des Eigentümers oder Bewirtschafters des von Deutschland und Luxemburg gemeinsam genutzten Weidelandes;
 - e) Die Anschrift und die Katasternummer des von Deutschland und Luxemburg gemeinsam genutzten Weidelandes, oder falls keine Adresse verfügbar ist, eine Karte oder ein Ausdruck in jeglicher Form der Gemeinde, aus dem die Lage der gemeinsam genutzten Wiesen hervorgeht, zusammen mit der Katasternummer.
3. Die Eigenerklärung zur Teilnahme am Grenzweidegang muss folgende Angaben enthalten, zu denen sich der Unternehmer mit seiner Unterschrift verpflichtet, und zwar, dass:
 - a) er nur Rinder zum Grenzweidegang zulässt, die in der Liste der Rinder aufgeführt sind;
 - b) er in den 30 Tagen vor Beantragung der Grenzweidegenehmigung keine Rinder oder andere Paarhufer von außerhalb der EU in seinen Betrieb eingeführt hat;
 - c) er nach dem Antrag und während der ganzen Dauer des Grenzweidegangs keine Rinder oder andere Paarhufer von außerhalb der Union in seinen Betrieb einführen darf, es sei denn, er stellt den Grenzweidegang ein und stellt gegebenenfalls einen neuen Antrag;
 - d) er den Grenzweidegang nur für Rinder nutzt, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429, ihrer delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und gegebenenfalls gemäß den zusätzlichen Vorschriften des Mitgliedstaates korrekt gekennzeichnet und angemeldet sind;

- e) er der zuständigen Behörde unverzüglich Bericht erstatten wird:
 - i. über den vollständigen Verlust der Identifikationsmittel;
 - ii. über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in den Nummern 7 und 8 genannten Krankheiten;
 an die zuständige Behörde, welche die Grenzweidegenehmigung ausgestellt hat;
- f) er in vollem Umfang mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, zusammenarbeitet und Untersuchungen zustimmt, die diese zur Feststellung oder Bekämpfung einer der in den Nummern 7 und 8 genannten Krankheiten für erforderlich halten oder einer neuen Krankheit im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429;
- g) er die betreffenden Rinder vor Ablauf der Grenzweidegenehmigung in seinen Betrieb zurückbringen muss;
- h) er die betreffenden Rinder unverzüglich und auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, aus diesem Land entfernen muss, wenn die zuständige Behörde dies in Anwendung von Nummer 14. Dieser Vereinbarung anordnet.

7 Voraussetzungen des Herkunftsmitgliedstaates

Die zuständige Behörde darf eine Grenzweidegenehmigung nur erteilen, wenn der Herkunftsmitgliedstaat folgende Bestimmungen erfüllt:

1. Der Mitgliedstaat hat den seuchenfreien Status für:
 - a) folgende „gelisteten Krankheiten“, für die Rinder empfänglich sind:
 1. Maul- und Klauenseuche;
 2. Infektion mit dem Rinderpest-Virus;
 3. Infektion mit dem Rifttalfieber-Virus;
 4. Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit;
 5. Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder)
 6. Infektion mit dem Tollwut-Virus
 - b) folgende „gelisteten Krankheiten“, für die Rinder empfänglich sind:
 1. *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*;
 2. Infektion mit dem *Mycobacterium tuberculosis*-complex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*);
 3. Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie.
2. Der Herkunftsbetrieb sowie das Grenzweideland liegen nicht in einem Gebiet, das durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission oder der zuständigen Behörde in Bezug auf eine, unter Nummer 7.1 gelisteten Krankheiten, gesperrt wurde.
3. Der Herkunftsbetrieb unterliegt keiner Beschränkung aufgrund eines Tiergesundheitsproblems, das der zuständigen Behörde gemeldet wurde, dessen Ursache jedoch noch nicht festgestellt wurde.
4. Der Betrieb beziehungsweise die Tiere erfüllen die zusätzlichen tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Nummer 8.

8 Betriebsvoraussetzungen

Unbeschadet der Bedingungen gemäß Nummer 7 dieser Vereinbarung, kann die zuständige Behörde eine Grenzweideerlaubnis nur erteilen, wenn:

1. Die Bestimmungen von Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 für die folgenden Krankheiten erfüllt sind:
 - a) Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie;
 - b) Milzbrand ;
 - c) Surra (Trypanosoma evansi).

2. Tiergesundheitsbedingungen bzgl. IBR/IPV.
 - a) wenn der Grenzweidegang in einem Mitgliedstaat oder einer Zone davon mit Seuchenfreiheitsstatus für IBR/IPV stattfindet, müssen die Rinder die Bestimmungen von Artikel 11, Absatz 2 Buchstabe a) der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

 - b) wenn der Grenzweidegang in einem Mitgliedstaat oder einer Zone davon mit einem genehmigten Tilgungsprogramm, stattfindet müssen die Rinder die Bestimmungen von Artikel 12, Absatz 2 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

3. Tiergesundheitsbedingungen bzgl. BVD:
 - a) Wenn der Grenzweidegang in einem Mitgliedstaat oder einer Zone davon mit dem Seuchenfreiheitsstatus für BVD stattfindet, müssen die Rinder die Bestimmungen von Artikel 11, Absatz 3 Buchstabe a) ii) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

 - b) Wenn der Grenzweidegang in einem Mitgliedstaat oder einer Zone davon mit einem genehmigten Tilgungsprogramm, stattfindet müssen die Rinder die Bestimmungen von Artikel 12, Absatz 3 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

4. Tiergesundheitsbedingungen bzgl. Blauzungenkrankheit
 - a) Bezüglich der Blauzungenkrankheit müssen die Rinder die Bestimmungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1, 2 oder 3 Buchstabe b) i) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen.

 - b) Es gelten ebenfalls die für Deutschland und Luxemburg laut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegten und der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Ausnahmeregelungen

 - c) Darüber hinaus dürfen Rinder verbracht werden welche ein negatives PCR-Testergebnis für die BTV-Serotypen 1-24 aufweisen, wobei die Proben nicht länger als 14 Tage vor der Verbringung entnommen wurden, und die Rinder mindestens 14 Tage vor der Verbringung individuell mit Insektiziden oder Repellent gegen Vektoren geschützt wurden.

9 Liste der zu verbringenden Rinder und Dossier für den Bestimmungsmitgliedstaat

1. Um die in Nummer 5 genannte Genehmigung zum Grenzweidegang zu erlangen, legt der Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Rinder vor, die er am Grenzweidegang teilnehmen lassen will.
2. Die in Nummer 9.1 genannte Liste:
 - a) wird per Mail zugestellt;
 - b) umfasst nur die Rinder, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste seit mehr als 30 Tagen bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als 30 Tage alt sind, in dem Betrieb registriert sind;
 - c) kann auf Antrag des Unternehmers oder durch den Unternehmer selbst auf die Rinder beschränkt werden, die tatsächlich am Grenzweidegang teilnehmen werden;
 - d) enthält für jedes Rind die vollständige individuelle Kennzeichnungsnummer;
 - e) gibt die eindeutige Dossiernummer und das Datum der Erstellung der Liste an und ermöglicht die Abgabe der obligatorischen Erklärungen gemäß den Nummern 12 und 13 dieser Vereinbarung.
3. Die zuständige Behörde, welche die Grenzweidegenehmigung ausgestellt hat, übermittelt mindestens zwei Werkzeuge vor der tatsächlichen Verbringung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, per Mail ein Dossier mit folgenden Angaben:
 - a) eine Kopie der Genehmigung;
 - b) die Liste der Rinder;
 - c) die Eigenerklärung gemäß Nummer 6.3
 - d) gegebenenfalls die in Nummer 10.1 genannte Änderung.
4. Die zuständige Behörde, welche die Grenzweidegenehmigung ausgestellt hat, übermittelt dem Unternehmer:
 - a) die Grenzweideerlaubnis
 - b) die Liste der Rinder die zur Grenzbeweidung zugelassen sind.
5. Mindestens zwei Werkzeuge vor der tatsächlichen Verbringung übermittelt der Unternehmer der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes per Mail die Liste der tatsächlich zu verbringenden Tiere an folgende Funktionsadressen:
 - LK Eifelkreis Bitburg-Prüm: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
 - LK Trier-Saarburg: veterinaeramt@trier-saarburg.de
 - Saarland tiergesundheit@lav.saarland.de
 - Luxemburg: export@alva.etat.lu

10 Änderungen / Anpassungen

1. Innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Genehmigung kann der Unternehmer bei seiner zuständigen Behörde beantragen, die von ihm angepasste Liste der Rinder zu validieren.
2. Die zuständige Behörde, bei der ein Antrag auf Änderung gemäß Nummer 10.1 eingeht, befolgt die Bestimmungen von Nummer 9.2, 9.3 und 9.4 dieser Vereinbarung.
3. Wenn der Unternehmer eine Änderung in der Nutzung des von Mitgliedstaaten gemeinsam genutzten Weidelandes wünscht, muss er einen neuen oder zusätzlichen Antrag auf Grenzweidegang einreichen.

11 Mitzuführende Dokumente

1. Bei der Verbringung der Rinder zum Grenzweidegang sind folgende Dokumente vom Unternehmer mitzuführen:
 - a. die Grenzweidegenehmigung;
 - b. die Liste der Rinder die zur Grenzbeweidung zugelassen sind.
2. Der Unternehmer darf nur diejenigen Rinder zum Grenzweidegang verbringen, die in der Liste der Rinder aufgeführt sind.
3. Flächen, die im Rahmen des Grenzweidegangs beweidet werden, dürfen nicht gleichzeitig für die Beweidung mit Rindern oder anderen Huftieren aus einem anderen Betrieb genutzt werden.

12 Kälber

1. Werden Kälber während der Grenzbeweidung im von den zwei Mitgliedstaaten geteilten Weideland geboren,
 - a) werden diese Kälber durch den Unternehmer gemäß den in seinem Land geltenden Bestimmungen gekennzeichnet und registriert. Solange die Kälber noch nicht identifiziert sind, dürfen sie nur in Anwesenheit ihrer Mutter gehalten und verbracht werden.
 - b) wendet der Unternehmer auf diese Kälber alle in seinem Land vorgeschriebenen Untersuchungen oder Behandlungen an, die für den Grenzweidegang erforderlich sind.
2. Werden Kälber während des Grenzweidegangs im von den zwei Mitgliedstaaten geteiltem Weideland geboren, so kann die zuständige Behörde, welche die Grenzweidegenehmigung ausgestellt hat, verlangen, dass diese Kälber entweder auf dem geteilten Weideland oder bei ihrer ersten Rückkehr in den Betrieb untersucht oder behandelt werden.
3. Der Unternehmer trägt die neugeborenen Kälber zum Zeitpunkt ihrer Kennzeichnung manuell in die Rinderliste ein und gibt ihr amtliches Kennzeichen (Ohrmarkennummer) sowie das Datum der Kennzeichnung an.
Wo die Kennzeichnungspflicht noch nicht gilt, darf das neugeborene Kalb nur in Anwesenheit seiner Mutter transportiert werden.

13 Zurücksenden von Tieren/Auftreten von Krankheiten

1. Rinder können auf Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Weidegang erfolgt, in folgenden Fällen an den Herkunftsort zurückgeschickt werden
 - a) bei Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen;
 - b) wenn der Unternehmer sich weigert, an den in Nummer 6.3 Buchstabe f) genannten Untersuchungen mitzuwirken.
2. Wird bei Rindern im Grenzweidegang eine der in den Nummern 7 oder 8 gelisteten Krankheiten festgestellt, so treffen die zuständigen Behörden von Deutschland und Luxemburg im gegenseitigen Einvernehmen Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429, ihren delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie mit den nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der betreffenden Krankheiten.

Die Maßnahmen können u.a. die Isolierung an Ort und Stelle, den Weiterversand, die Schlachtung auf Anordnung in einem von den zuständigen Behörden bestimmten Schlachthof oder die Vernichtung aus dringenden gesundheitlichen Gründen umfassen.

3. Werden Untersuchungen gemäß Nummer 6.3 Buchstabe f) durchgeführt, so werden die Ergebnisse auch der zuständigen Behörde des Ursprungslandes mitgeteilt.
4. Im Falle einer Rückführungsanordnung gemäß Nummer 13.1 teilt die zuständige Behörde dem Unternehmer und seiner zuständigen Behörde die Gründe für die Anordnung mit.

14 Information bei Änderungen

1. Unbeschadet der Nummer 12.2 teilt die zuständige Behörde des Herkunftslandes der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, unverzüglich jede Änderung der Tiergesundheitslage hinsichtlich der in den Nummern 7 und 8 genannten Krankheiten im Herkunftsland mit, die dazu führt, dass mindestens eine der in diesen Nummern genannten Bedingungen für den am Grenzweidegang teilnehmenden Betrieb nicht mehr erfüllt ist.
2. In dem in Nummer 14.1 genannten Fall ergreift die Behörde, die die Grenzweidegenehmigung erteilt hat, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Unternehmer den Grenzweidegang zu untersagen.

15 Kontaktstellen

1. Deutschland und Luxemburg benennen Kontaktstellen, die für die Durchführung dieser Vereinbarung und für die Kontakte mit den Unternehmern und anderen Beteiligten in ihren jeweiligen Ländern zuständig sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die Namen und Kontaktdaten dieser Personen sowie über jede etwaige Änderung dieser Daten.

Kontakt LUX

Administration luxembourgeoise vétérinaire et alimentaire (ALVA)
Division Santé et Bien-être animal
export@alva.etat.lu

Kontakt DEU:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 323,
323@bmel.bund.de

16 Geltungsbeginn

Diese Vereinbarung gilt ab dem 15. Mai 2023

Leiter der Veterinärdienste Luxemburgs

Leiter der Veterinärdienste Deutschlands

Dr. Felix Wildschutz

Dr. Dietrich Rassow

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Mai 2023

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Mai 2023

in zwei Ausführungen

in zwei Ausführungen

Anlage 1

Demande de pacage transfrontalier 2023 (*) / Antrag zum Grenzweideverkehr 2023

à remplir par le demandeur / vom Antragsteller auszufüllen

Coordonnées du demandeur / Angaben zum Antragsteller

Nom/NamePrénom / Vorname.....

Adresse.....

Code postal / Postleitzahl.....Localité / Ortschaft.....

N° Sanitel / Registriernummer :

Propriétaire du lieu du pacage / Eigentümer der Grenzweide

Nom/NamePrénom / Vorname.....

Adresse.....

Code postal / Postleitzahl.....Localité / Ortschaft.....

Lieu du pacage / Ort der Grenzweide

Commune/ Gemeinde :

Localité / Ort:

N° de cadastre / Nr. FLIK

* **Die Anmeldung für den sommerlichen Grenzweidegang ist nur gültig vom 15. März bis 30. November des Antragsjahres.**

* **L'autorisation de pacage n'est valable que pendant la période du 15 mars au 30 novembre de l'année d'établissement de l'autorisation**

Signature / Unterschrift :

Date de réception demande / Eingangsdatum des Antrags.....

Unvollständige Anfragen werden an den Antragsteller zurückgesandt / les demandes incomplètes sont retournées au demandeur

Anlage 2

**Eigenerklärung des Unternehmers zur Teilnahme am Grenzweidegang gemäß Nummer 6.3.
der Vereinbarung über die Grenzbeweidung von Rindern zwischen Deutschland und
Luxemburg**

Hiermit bestätige ich als Unternehmer der Verbringung von Rindern zwischen Luxemburg und Deutschland, dass

- a) nur Rinder zum Grenzweidegang verbracht werden, die in der von der zuständigen Behörde genehmigten Liste aufgeführt sind
- b) in den 30 Tagen vor Beantragung der Grenzweidegenehmigung keine Rinder oder andere Paarhufer von außerhalb der EU in meinen Betrieb verbracht wurden;
- c) nach Antragstellung und während der gesamten Dauer des Grenzweidegangs keine Rinder oder andere Paarhufer von außerhalb der Union in meinen Betrieb verbracht werden. Andernfalls, beende ich den Grenzweidegang sofort und stelle gegebenenfalls einen neuen Antrag;
- d) nur Rinder zum Grenzweidegang verbracht werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429, ihrer delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und gegebenenfalls gemäß den zusätzlichen Vorschriften des Mitgliedstaates korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- e) ich unverzüglich Bericht an die die Grenzweidegenehmigung ausstellende Behörde, erstatten werde:
 - i. über einen etwaigen vollständigen Verlust der Identifikationsmittel;
 - ii. über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in den Nummern 7 und 8 genannten Krankheiten;
- f) ich in vollem Umfang mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, zusammenarbeite und Untersuchungen zustimme, die diese zur Feststellung oder Bekämpfung einer der in den Nummern 7 und 8 genannten Krankheiten oder einer neuen Krankheit im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429 für erforderlich halten;
- g) ich die betreffenden Rinder vor Ablauf der Grenzweidegenehmigung in ihren Herkunftsbetrieb zurückbringen werde.
- h) ich die betreffenden Rinder unverzüglich und auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Grenzweidegang stattfindet, aus diesem Land entfernen werde, wenn die zuständige Behörde dies in Anwendung von Nummer 13 dieser Vereinbarung anordnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmers